

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Schacht-Audorf	23.03.2023	öffentlich	17.

Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss zum Antrag auf einen Aufstellungsbeschluss für ein Wochenendhausgebiet nordwestlich der Straße Rader Insel in Schacht-Audorf

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.09.2022 nach Vorberatung im Bauausschuss am 25.08.2022 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

Es wird beschlossen, für das Gebiet nördlich und westlich der Straße Rader Insel, östlich der Borgstedter Enge und südlich der BAB 7 hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für Wochenendhäuser einen Grundsatzbeschluss für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie einer gleichzeitigen entsprechenden Ausweisung solcher Nutzungen im Flächennutzungsplan zu fassen.

Der Aufstellungsbeschluss soll nur vorbehaltlich einer positiven Prüfung der Belange der Landesplanung sowie der Naturschutz- und Wasserbehörde erfolgen. Außerdem darf die Bauleitplanung den bestehenden Abrissentscheidungen nicht entgegenstehen.

Sämtliche Kosten für die vorbehaltliche Prüfung und die mit der Bauleitplanung im Zusammenhang stehenden, erforderlichen Leistungen (Planung, Gutachten, etc.) sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, mit dem Vorhabenträger eine Plankostenvereinbarung zu schließen.

Dabei wurde der Beschluss um den farblich markierten Satz gegenüber der ursprünglichen Beschlussempfehlung gemäß der Beschlussvorlage vom 26.07.2022 ergänzt.

Es ist nunmehr an die Gemeinde Schacht-Audorf bzw. das Amt Eiderkanal herangetreten worden mit der Bitte, den vorgenannten gefassten Beschluss erneut zu beraten und ggfs. anzupassen, um den gefassten Grundsatzbeschluss zu bekräftigen. Der Grundsatzbeschluss, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie gleichzeitig eine entsprechende Ausweisung der vorgenannten Nutzungen im Flächennutzungsplan durchzuführen, wird durch den farblich markierten Zusatz quasi einer Bedingung unterstellt, so dass der Grundsatzbeschluss nur zum Tragen kommt, wenn die Ergänzung erfüllt ist.

Hierüber sollte in der jetzigen Sitzung beraten werden, ob dies weiterhin Gültigkeit hat.

Die Planungshoheit obliegt ausschließlich bei der Gemeinde. Mit Beginn des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss) werden u. a. alle Träger öffentlicher Belange beteiligt mit der Bitte um Stellungnahme, ob der beabsichtigten Bauleitplanung Gründe entgegenstehen bzw. zu beachten sind, die dann in der Gemeindevertretung in dem weiteren Verfahren abgewogen werden.

Während des Bauleitplanverfahrens wird nach dem Aufstellungsbeschluss und damit verbunden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dann nach Abwägung der daraufhin eingegangenen Stellungnahmen der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Auf dieser Grundlage erfolgt erneut die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, insbesondere aber die Öffentlichkeit. Somit würde das Bauleitplanverfahren die Belange der Landesplanung automatisch berücksichtigen, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf.

Nähere Erläuterungen hierzu, insbesondere zu der Bedeutung des farblich markierten Zusatzes, erfolgen mündlich in der Sitzung. Wenn berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, kann auch während der Beratung dieses Tagesordnungspunktes zeitweise die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Beschlussfassung sind keine gesonderten Aufwendungen verbunden.

Sämtliche Kosten würden durch eine abzuschließende Plankostenvereinbarung vom Vorhabenträger übernommen werden.

3. Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Im Auftrage

gez.
Jan Rüter